# Anhang 6 - Muster eines Leihvertrages

**Leihvertrag für ein gebrauchtes Fahrzeug samt Zubehör[[1]](#footnote-2)**

**Leihgeber:**

Freiwillige Feuerwehr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

vertreten durch den Feuerwehrkommandanten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

oder

Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

als Leihgeber einerseits

**Leihnehmer:**

Verein \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ZVR-Nummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

mit dem Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

vertreten durch den Obmann \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

oder

Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

als Leihnehmer andererseits.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Leihgeber übergibt

* nach Besichtigung und Probefahrt
* unter Berücksichtigung der ausdrücklichen Zusicherungen gemäß § 2

an den Leihnehmer folgendes Fahrzeug (Vertragsgegenstand) wie besichtigt und probegefahren

* Hersteller
* Typ
* Fahrgestellnummer
* Motornummer
* Typenschein/Einzelgenehmigung
* Gesamtlaufleistung
* Erstzulassung
* Anzahl Vorbesitzer
* Zubehör bzw. Zusatzausstattung

zum unentgeltlichen Gebrauch.

**§ 2 Zusicherungen des Leihgebers**

Der Leihgeber sichert zu, dass das Fahrzeug einschließlich Zubehör bzw. Zusatzausstattung

* in seinem unbeschränkten Eigentum steht,
* frei von Rechten Dritter ist und in der Zeit, in der es sein Eigentum war, und – soweit ihm bekannt – auch früher gewerblich nicht genutzt wurde.

**§ 3 Zweck der Leihe**

Der Vertragsgegenstand ist vom Leihnehmer ausschließlich in seinen eigenen Räumlichkeiten auszustellen.

Ein vorübergehendes Verwahren außerhalb des Ausstellungsraumes stellt keinen Vertragsbruch dar.

Der Vertragsgegenstand darf bei Feuerwehrveranstaltungen, sogenannten „Oldtimer-Fahrten“ bzw. „Nostalgie-Veranstaltungen“ verwendet werden.

**§ 4 Übergabe des Vertragsgegenstandes**

*Wenn die Übergabe bereits anlässlich der Vertragsunterzeichnung stattfindet:*

Die Vertragspartner bestätigen, dass die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes gleichzeitig mit Abschluss dieses Vertrages erfolgen.

*Wenn die Übergabe erst nachträglich stattfindet:*

Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand binnen vier Wochen nach rechtswirksamer Unterfertigung des Vertrages an der oben angeführten Adresse des Leihgebers auf seine Gefahr und Kosten abzuholen.

Sollte es im Zuge des Abtransportes zu von dem Leihnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Beschädigungen an im Eigentum des Leihgebers stehenden Sachen kommen, so verpflichtet sich der Leihnehmer, den Leihgeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

**§ 5 Empfangsbestätigung des Leihnehmers**

Der Leihnehmer bestätigt, vom Leihgeber folgende Gegenstände erhalten zu haben:

* Gutachten gem. § 57a KFG
* weiters \_\_\_ Stück Schlüssel.

**§ 6 Hinweis auf den Leihgeber**

*Falls der Leihgeber, dies wünscht:*

* Der Leihnehmer verpflichtet sich für den Fall der Ausstellung des Leihgegenstandes – auch außerhalb der Räumlichkeiten des Leihnehmers – einen sichtbaren Hinweis auf den Leihgeber vorzusehen.

**§ 7 Vertragsdauer und Kündigung**

Der Leihvertrag wird auf die Dauer von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ abgeschlossen und kann jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.

Der Vertragsgegenstand ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Wirksamwerden der Kündigung vom Leihnehmer inklusive der in § 5 genannten Gegenstände an den Leihgeber zurückzustellen. Kosten und Risiko des Rücktransports trägt die Vertragspartei, die den Vertrag gekündigt hat.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um weitere \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

**§ 8 Rechte und Pflichten des Leihnehmers**

Der Leihnehmer hat das Recht, den ordentlichen/in Beilage 1 zu diesem Vertrag näher bestimmten Gebrauch vom Leihgegenstand zu machen. Der Gebrauch hat schonend zu erfolgen. Der vereinbarte Gebrauch darf nicht ausgeweitet werden.

Die Kosten für den ordentlichen Gebrauch und die normale Erhaltung einschließlich Pflege und Wartung sind vom Leihnehmer zu tragen.

Für außerordentliche Erhaltungskosten hat der Leihgeber aufzukommen, der Leihnehmer hat jedoch die Vorschusspflicht gegen Ersatz der Kosten.

Der Leihnehmer darf nach Zustimmung des Leihgebers am Leihgegenstand Verbesserungen durchführen. Die Kosten dafür sind dem Leihnehmer nach Rückstellung des Leihgegenstandes zu ersetzen.

Der Leihgegenstand darf nicht weiterverliehen werden und ist bei Vertragsende zeitgerecht zurückzustellen. Kosten und Risiko dieser Rückstellung trägt der Leihnehmer.

Unabhängig von einem allfälligen Übergang des Risikos gemäß § 9 ist der Leihnehmer verpflichtet, den Leihgegenstand für die Dauer des Leihverhältnisses, einschließlich des Hin- und Rücktransportes, auf seine Kosten gegen sämtliche Risiken insbesondere gegen jeglichen Verlust und gegen jegliche Vernichtung und/oder Beschädigung, aus welcher Ursache immer, zu versichern, und zwar zu jenem Wert, den der Leihgeber nach bestem Wissen in der Beilage angegeben hat.

Die Versicherungsbestätigung liegt dem Leihvertrag bei/wird vor Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Leihgeber gesandt.

Der Leihnehmer ist dem Leihgeber gegenüber verpflichtet, jeden Schaden, der dem Leihgeber durch Verschulden des Leihnehmers entsteht, zur Gänze zu ersetzen. Dies gilt auch für zufällige Schäden gemäß § 965 und § 979 ABGB.

Der Leihnehmer ist verpflichtet, den Verlust oder die Vernichtung des Leihgegenstandes sowie jeden Schaden, der am Leihgegenstand aufgetreten ist, dem Leihgeber unverzüglich mitzuteilen und über Art und Umfang des Verlustes, des Schadens oder der Vernichtung ein schriftliches Protokoll aufzunehmen.

**§ 9 Sondervereinbarung**

*Falls der Leihgeber dies wünscht:*

Über rechtzeitige Aufforderung, mindestens aber eine Woche vor dem benötigten Termin, hat der Leihnehmer auf seine Kosten und sein Risiko den Vertragsgegenstand für Veranstaltungszwecke, wie z.B. Ausstellungen, Festzüge usw., vorübergehend an den Leihgeber zurückzustellen.

Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes geht auch das Risiko für die Dauer der Rückstellung auf den Leihgeber über.

Der Leihgeber hat nach Beendigung der Veranstaltung auf seine Kosten und sein Risiko für die Rückstellung an den Leihnehmer zu sorgen.

Ab Übergabe des Leihgegenstandes an den Leihnehmer gilt wieder § 8.

**§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung unter Berücksichtigung des übrigen Vertragsinhaltes entspricht.

**§ 11 Gerichtsstand**

Für die Entscheidung über alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Angabe des Gerichtsortes) vereinbart.

**§ 12 Gebühren, Abgaben und Kosten**

Sämtliche Gebühren, Abgaben und Kosten, die durch die Errichtung und/oder Durchführung dieses Vertrages entstehen, trägt – sofern im Einzelfall in diesem Vertrag nicht anders geregelt – der Leihnehmer.

Die Kosten einer allfälligen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner für sich.

**§ 13 Ausschluss von Nebenabreden**

Zwischen den Vertragsparteien wird festgehalten, dass schriftliche oder mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

**§ 14 Ausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Leihgeber Leihnehmer

1. Handelt es sich um einen anderen Leihgegenstand, ist der Mustervertrag entsprechend anzupassen. [↑](#footnote-ref-2)